



**- Amtliche Bekanntmachung -**

**Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Rechtsverordnung des Landratsamtes Freudenstadt zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Horizontalfilterbrunnen und Kohlwiesenbrunnen“ der Großen Kreisstadt Horb a.N. (LUBW-Nr. 237-224)**

Die Große Kreisstadt Horb a.N. vertreten durch die Stadtwerke Horb a.N. betreiben den Horizontalfilterbrunnen und den Kohlwiesenbrunnen für die öffentliche Wasserversorgung und haben die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes für den Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen „Horizontalfilterbrunnen und Kohlwiesenbrunnen“ der Stadt Horb a.N. beantragt.

Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, kann für den Einzugsbereich ein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden (§ 51 WHG). Nachdem die Voraussetzungen vorliegen, beabsichtigt das Landratsamt Freudenstadt als zuständige untere Wasserbehörde das Wasserschutzgebiet zugunsten der Großen Kreisstadt Horb a.N. vertreten durch die Stadtwerke Horb a.N., zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Horizontalfilterbrunnen/Kohlwiesenbrunnen“ festzusetzen (§ 95 WG).

Das Wasserschutzgebiet für den Horizontalfilterbrunnen wurde bereits am 6. März 1962 rechtskräftig festgesetzt. Dieses Wasserschutzgebiet entspricht hinsichtlich Größe und Dimensionierung nicht mehr den heutigen Anforderungen. Des Weiteren nutzt die Große Kreisstadt Horb a.N. auch das Grundwasser des Kohlwiesenbrunnens für die öffentliche Wasserversorgung. Für den Kohlwiesenbrunnen wurde am 17. März 1999 ein Abschlussgutachten zur Abgrenzung der Schutzgebietszonen erstellt. Das Wasserschutzgebiet Kohlwiesenbrunnen wurde allerdings bisher noch nicht rechtskräftig festgesetzt.

Aufgrund von Überschneidungen der erforderlichen Schutzbereiche für den Horizontalfilterbrunnen und den Kohlwiesenbrunnen, sollen nun zum Schutz des Grundwassers für beide Brunnen ein gemeinsames Wasserschutzgebiet ausgewiesen werden. Der räumliche Geltungsbereich des erweiterten Wasserschutzgebietes „Horizontalfilterbrunnen und Kohlwiesenbrunnen“ wurde entsprechend dem Landratsamt Freudenstadt vorliegenden hydrogeologischen Abschlussgutachtens des Regierungspräsidiums Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 20. Dezember 2005 abgegrenzt.



Das geplante erweiterte Wasserschutzgebiet „Horizontalfilterbrunnen und Kohlwiesenbrunnen“ mit seinen Schutzzonen hat eine Fläche von ca. 1371 ha und erstreckt sich ausschließlich im Landkreis Freudenstadt auf Teilbereiche in der Großen Kreisstadt Horb a.N. auf Gemarkung Horb, Gemarkung Ihlingen, Gemarkung Rexingen, Gemarkung Betra und Gemarkung Dettingen.

Der Horizontalfilterbrunnen und die Schutzzone I des Wasserschutzgebietes befindet sich auf dem Grundstück, Flst. Nr. 4345; Gemarkung Horb.

Der Kohlwiesenbrunnen und Schutzzone I des Wasserschutzgebiets befindet sich auf Grundstück Flst. Nr. 43, Gemarkung Ihlingen.

Die Schutzzone II erstreckt sich auf Teilbereiche Gemarkung Horb und Gemarkung Rexingen und Gemarkung Ihlingen und die Schutzzone III A und III B auf Teilbereiche Gemarkung Horb, Gemarkung Dettingen, Gemarkung Ihlingen, Gemarkung Betra und Gemarkung Rexingen.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 15 000 mit Datum vom 29.01.2024, welche Bestandteil der Rechtsverordnung ist.

Zum Schutz des Trinkwassers vor nachteiligen Einwirkungen sind im Wasserschutzgebiet die Schutzbestimmungen der Rechtsverordnung zu beachten, darunter Handlungseinschränkungen oder – verbote für landwirtschaftliche, gartenbauliche, forstwirtschaftliche, bauliche und sonstige Nutzungen und für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abwasser und Abfall. Weiter enthält die Rechtsverordnung, Duldungspflichten für Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken und Ordnungswidrigkeiten. Die Rechtsverordnung sieht die Möglichkeit vor, Ausnahmen und Befreiungen von den festgesetzten Verboten der Rechtsverordnung zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet oder überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit dies erfordern (§ 52 WHG).

Die Auslegung des Entwurfs der Rechtsverordnung mit der dazugehörigen Schutzgebietskarte wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.



Diese liegen in der Zeit vom

**Montag 12. August 2024 bis einschließlich Mittwoch, 11. September 2024**

in der der Stadtverwaltung Horb a. N., Fachbereich Stadtentwicklung, Marktplatz 14, 3. Stock, Eingangsbereich vor dem Zimmer 532, während der aktuellen Öffnungszeiten (im blauen Kasten unter „Öffnungszeiten Stadtverwaltung“ gesondert abgedruckt) aus.

Während der Auslegungsfrist (bis einschließlich 11. September 2024) können Bedenken und Anregungen beim Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Fristgemäß vorgebrachte Bedenken und Anregungen werden von der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Freudenstadt nach Ablauf der Auslegungsfrist geprüft, das Ergebnis wird den Betroffenen mitgeteilt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Entwurf der Rechtsverordnung und die dazugehörige Schutzgebietskarte werden für die Dauer der Auslegungsfrist auch auf der Internetseite des Landratsamtes Freudenstadt unter <https://www.landkreis-freudenstadt.de> unter der Rubrik „öffentliche Bekanntmachungen“ bereitgestellt und sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist einsehbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a LVwVfG).

Freudenstadt, 18. Juli 2024

(gez.) **Dr. Rückert**, Landrat